



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 47/2024

15. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Honorarordnung) vom 14. November 2024 Seite 2267

Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Honorarordnung) Vom 14. November 2024

Aufgrund von § 68 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 5 Satz 1 und § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nach Stellungnahme des Senats die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Gesetzliche Grundlagen
- § 3 Rechtliche Ausgestaltung von Lehraufträgen
- § 4 Notwendige Qualifikationen der Lehrbeauftragten
- § 5 Stellung und Pflichten von Lehrbeauftragten
- § 6 Ausschluss von eigenem Personal
- § 7 Erteilung von Lehraufträgen
- § 8 Umfang der Lehrtätigkeit
- § 9 Vergütung der Lehrtätigkeit
- § 10 Auslagenerstattung
- § 11 Abrechnung von Lehraufträgen
- § 12 Änderung und Widerruf von Lehraufträgen
- § 13 Besonderheiten bei der Beauftragung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt die allgemeinen Grundlagen zur Erteilung von Lehraufträgen, die Höhe der Vergütung, den Umfang der Lehrtätigkeit sowie die Verfahrensweise bezüglich der Beantragung und Abrechnung bzw. des Auslagenersatzes von Lehrtätigkeiten im Rahmen eines Lehrauftrages an der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TU Chemnitz).

§ 2

Gesetzliche Grundlagen

(1) Die rechtliche Grundlage bildet § 68 SächsHSG, welcher die Erteilung von Lehraufträgen sowie die Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten definiert. Ergänzend ist die Höhe der Vergütung gemäß § 68 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG im Rahmen einer Honorarordnung zu regeln.

(2) Für die Erstattung der Reisekosten sind die entsprechenden Regelungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (VwV-SächsRKG) vom 2. Januar 2024 (SächsABl. S. 84), in der jeweils geltenden Fassung, einschlägig.

(3) Die Art und den Umfang von Dienstaufgaben, auf welche in § 8 Bezug genommen wird, regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über Art und Umfang der Dienstaufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschuldienstaufgabenverordnung – HSDAVO) vom 26. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 272), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Rechtliche Ausgestaltung von Lehraufträgen

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis eigener Art und wird durch einen Verwaltungsakt begründet.

(2) Gegenstand des Lehrauftrags ist die selbstständige Erbringung von Lehrveranstaltungen, welche gemäß § 68 Abs. 1 SächsHSG in der Regel zur Ergänzung des regulären Lehrangebotes der TU Chemnitz dient.

(3) Eine Ergänzung des Lehrangebotes liegt regelmäßig vor, wenn:

1. die Lehrkapazität des wissenschaftlichen Personals der TU Chemnitz für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht (insbesondere Lehraufträge als Ersatz für nicht besetzte Stellen, für Freistellungen für Forschungsvorhaben gemäß Rundschreiben des Rektors 13/2021 vom 26. März 2021 sowie für nicht besetzte Professuren),
2. für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der TU Chemnitz nicht zur Verfügung steht oder
3. die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist (insbesondere Lehraufträge für den Wahlbereich oder für fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen).

(4) Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird gemäß § 68 Abs. 3 SächsHSG kein Dienstverhältnis begründet.

§ 4

Notwendige Qualifikationen der Lehrbeauftragten

(1) Gemäß § 68 Abs. 2 SächsHSG müssen Lehrbeauftragte mindestens die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder Abs. 6 SächsHSG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit sowie fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

(2) Demnach hat die oder der Lehrbeauftragte ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse vorzuweisen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des Lehrauftrages entspricht, kann ein Lehrauftrag abweichend von Absatz 2 erteilt werden, wenn die oder der Lehrbeauftragte die pädagogische Eignung und hervorragende, fachbezogene Leistungen in der Praxis auch auf andere Art und Weise nachweist oder die Besonderheit des Faches dies entsprechend rechtfertigt.

§ 5

Stellung und Pflichten von Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte führen Lehrveranstaltungen zur Ergänzung des Lehrangebotes an der TU Chemnitz durch. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig und weisungsunabhängig wahr. Die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten sind durch die Lehrbeauftragten eigenständig zu beachten.

(2) Lehrbeauftragte haben das Recht, ihre Lehrveranstaltungen inhaltlich im Rahmen der vorgegebenen Studieninhalte (Curriculum) und methodisch frei zu gestalten.

(3) Sie sind verpflichtet, die im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß sowie grundsätzlich vollumfänglich durchzuführen und die erforderlichen Prüfungen abzunehmen, soweit dies den, unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen, zu vermittelnden Lehr- und Lerninhalten entspricht. Die inhaltliche Abstimmung liegt in der Verantwortung der zuständigen Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung.

(4) Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten ist so auszugestalten, dass sie als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts und Sozialversicherungsrechts zu beurteilen und insoweit auch von den Lehrbeauftragten selbst zu versteuern ist.

(5) Bei der Durchführung eines Lehrauftrages kann es sich um die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit handeln. Die ggf. erforderliche Einholung der Genehmigung bzw. Anzeige der Nebentätigkeit bei dem entsprechenden Hauptarbeitgeber obliegt den Lehrbeauftragten.

(6) Lehrbeauftragte sind auch nach Beendigung des Lehrauftrages verpflichtet, alle vertraulichen Angelegenheiten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TU Chemnitz, welche ihnen bei der Ausübung ihrer Lehrtätigkeiten für die TU Chemnitz zur Kenntnis gelangt sind (insbesondere Verfahren, Daten, Know-how sowie persönliche Daten von Studierenden) oder von der TU Chemnitz als vertraulich bezeichnet wurden, streng geheim zu halten.

(7) Lehrbeauftragte haben weder einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall noch auf vergüteten Erholungsurlaub. Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung. Die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen an Lehrbeauftragte ist ausgeschlossen.

§ 6

Ausschluss von eigenem Personal

Lehraufträge dürfen grundsätzlich nicht an Beschäftigte der TU Chemnitz, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erbringen, vergeben werden.

§ 7

Erteilung von Lehraufträgen

(1) Die Beantragung von Lehraufträgen bedarf der Schriftform. Die Antragstellung obliegt der jeweiligen Professurinhaberin oder dem jeweiligen Professurinhaber unter Befürwortung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät bzw. der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Einrichtung.

(2) Um die Erteilung eines Lehrauftrages fristgerecht gewährleisten zu können, sollen die vollständigen Unterlagen zur Beantragung des Lehrauftrages durch die antragstellende Fakultät bzw. Zentrale Einrichtung mindestens zwei Wochen vor Beginn des Lehrauftrages im Dezernat Personal, Abteilung 2.2 zur Bearbeitung vorliegen.

(3) Lehraufträge werden durch das Dezernat Personal, Abteilung 2.2, im Auftrag des Rektors für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, schriftlich erteilt und bestimmen die konkreten Lehraufgaben, die Vergütung und den Umfang des Lehrauftrages.

(4) Die Aufnahme der Lehrtätigkeit vor der Erteilung des Lehrauftrages sowie eine rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen sind nicht möglich.

§ 8

Umfang der Lehrtätigkeit

(1) Der Umfang der Lehrtätigkeit von Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte gemäß § 7 HSDAVO nicht überschreiten. Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HSDAVO 45 Minuten.

(2) Lehrbeauftragte können für Seminare, Übungen sowie einführende Lehrveranstaltungen bis zu zwölf LVS pro Woche erbringen; für Vorlesungen können bis zu vier LVS pro Woche erbracht werden.

(3) Wird die Lehrveranstaltung in Form einer Blockveranstaltung durchgeführt, darf der Umfang von zehn LVS pro Tag nicht überschritten werden.

(4) Ausschließlich für Intensivsprachkurse des Zentrums für Fremdsprachen sowie des Internationalen Universitätszentrums, die in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden, darf der Umfang der Lehrveranstaltungen abweichend festgelegt werden. Dabei ist der zulässige Umfang der Lehrverpflichtung gemäß Absatz 2 im entsprechenden Semester im Durchschnitt einzuhalten.

§ 9

Vergütung der Lehrtätigkeit

(1) Es werden folgende Stufen der Vergütung für Lehrbeauftragte festgelegt:

Stufe 1: Lehrbeauftragte mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder entsprechender Qualifizierung und Lehraufgaben, die denen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben entsprechen, erhalten für Seminare, Übungen sowie einführende Lehrveranstaltungen bis zu 37,00 Euro pro LVS.

Stufe 2: Lehrbeauftragte mit i. d. R. abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sowie Promotion und Lehraufgaben, die denen einer Professorin oder eines Professors entsprechen, erhalten für Vorlesungen bis zu 41,00 Euro pro LVS.

Stufe 3: Lehrbeauftragte mit i. d. R. abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sowie Promotion und Lehraufgaben, die denen einer Professorin oder eines Professors entsprechen, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, erhalten für Vorlesungen bis zu 52,00 Euro pro LVS.

Stufe 4: Lehrbeauftragte mit i. d. R. abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium sowie Promotion und Lehraufgaben, die denen einer Professorin oder eines Professors entsprechen, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist und wenn dies im Einzelfall - mit Zustimmung des Rektorates - wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen wissenschaftlichen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist, erhalten für Vorlesungen bis zu 76,00 Euro pro LVS.

(2) Für die Vergütung der Stufen 3 und 4 ist durch die antragstellende Fakultät bzw. Zentrale Einrichtung eine entsprechende Begründung dem Antrag beizufügen.

(3) Bei Lehraufträgen, die aus Projektmitteln finanziert werden, kann von den o. g. Vergütungssätzen abgewichen werden, wenn und soweit dies in der Projektbewilligung ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Bei den Vergütungssätzen aus Absatz 1 handelt es sich um Höchstsätze. Die Festlegung der Höhe der Vergütung erfolgt auf Vorschlag durch die Fakultät bzw. die Zentrale Einrichtung grundsätzlich unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien gemäß § 68 Abs. 4 Satz 4 SächsHSG:

1. das Fach,
2. der Schwierigkeitsgrad,
3. die erforderliche Vor- und Nachbereitung,
4. die Bedeutung der Lehrveranstaltung,
5. die Nachfrage und
6. die örtlichen Verhältnisse.

(5) Lehraufträge werden nach Erbringung der geleisteten LVS im Sinne des § 5 Absatz 3 vergütet. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Teilnahme an Besprechungen sowie Ausarbeitung und Abnahme von Prüfungen, abgegolten.

(6) Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter gelten die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die öffentlich Bediensteten des Freistaates Sachsen [VwV Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile] vom 12. Oktober 2011 [SächsABl. S. 1531], die durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2013 [SächsABl. S. 718] geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 [SächsABl. SDR. S. S 238], in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen [VwV Anti-Korruption] vom 11. Dezember 2015 [SächsABl. S. 1847], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 [SächsABl. SDR. S. S 238], in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Auslagerstattung

(1) Lehrbeauftragten, welche weder in Chemnitz hauptberuflich tätig sind noch in Chemnitz wohnen, können auf Antrag die entstandenen notwendigen Reisekosten in Anlehnung an das SächsRKG im Rahmen verfügbarer finanzieller Mittel erstattet werden.

(2) Als Fahrt- und Flugkosten sind, soweit im Lehrauftrag vereinbart, die Kosten für die Hin- und Rückreise vom bzw. zum Wohnort gemäß §§ 4 und 5 SächsRKG i. V. m. Abschnitt A, IV. VwV-SächsRKG wie folgt erstattungsfähig:

1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, können gemäß § 4 SächsRKG die entstandenen notwendigen Fahrt- und Flugkosten der niedrigsten Klasse (2. Klasse Bahn, Economy Class) erstattet werden.
2. Bei Benutzung eines privaten Kfz erfolgt der Auslagenersatz gemäß § 5 Abs. 1 und 2 SächsRKG.
3. Für Strecken, die mit anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z. B. Taxi) zurückgelegt werden, erfolgt die Erstattung auf Grundlage von § 5 Abs. 7 SächsRKG.

(3) Übernachtungskosten zzgl. Frühstücksteil können für notwendige Übernachtungen, soweit im Lehrauftrag vereinbart, gemäß § 7 SächsRKG i. V. m. Abschnitt A, VII. VwV-SächsRKG erstattet werden. Bei der Reservierung der Übernachtungen sind vorrangig die Sonderkonditionen der TU Chemnitz zu nutzen.

(4) Notwendige Nebenkosten, welche im Zusammenhang mit Fahrt- und Flugkosten bzw. Übernachtungskosten entstanden sind, können gemäß § 9 SächsRKG i. V. m. Abschnitt A, IX. VwV-SächsRKG erstattet werden.

§ 11

Abrechnung von Lehraufträgen

(1) Eine Abrechnung des erteilten Lehrauftrages erfolgt grundsätzlich nach der Durchführung der letzten Lehrveranstaltung entsprechend der tatsächlich geleisteten LVS, maximal jedoch bis zu dem im Lehrauftrag vereinbarten Umfang. Teilabrechnungen sind nur in Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Dezernat Personal, Abteilung 2.2 möglich.

(2) Es können nur Lehrveranstaltungen abgerechnet werden, welche im vereinbarten Zeitraum erbracht wurden sowie grundsätzlich in der Vorlesungszeit stattgefunden haben.

(3) Die vollständigen Abrechnungsunterlagen sind schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens aber bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, im Dezernat Personal, Abteilung 2.2, einzureichen.

§ 12**Änderung und Widerruf von Lehraufträgen**

- (1) Änderungen sowie der Widerruf bzw. die Rücknahme des Lehrauftrages aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Änderungen für einen bereits erteilten Lehrauftrag notwendig sind, ist der Antrag auf Änderung eines Lehrauftrages durch die jeweilige Professurinhaberin oder den jeweiligen Professurinhaber unter Befürwortung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät bzw. durch die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Einrichtung im Dezernat Personal, Abteilung 2.2, einzureichen.
- (3) Soll ein bereits erteilter Lehrauftrag widerrufen oder zurückgenommen werden, ist ein Antrag durch die jeweilige Professurinhaberin oder den jeweiligen Professurinhaber unter Zustimmung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät bzw. durch die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Einrichtung an das Dezernat Personal, Abteilung 2.2, zu stellen.

§ 13**Besonderheiten bei der Beauftragung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Die Lehrverpflichtung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 67 Abs. 2 Satz 5 SächsHSG im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet ist unentgeltlich zu erbringen (vgl. Handreichung zur Bestellung von Honorarprofessoren, Stand: 01.02.2024, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Das Erbringen der Pflichtlehre gemäß Absatz 1 je Semester ist von der betreffenden Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung zu dokumentieren.
- (3) Soll die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor über den Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden hinaus oder in einem anderen Fachgebiet Lehraufgaben wahrnehmen, ist die Erteilung eines Lehrauftrages erforderlich. Die Anzahl der bereits unentgeltlich erbrachten Stunden ist auf dem Antrag für die Erteilung des Lehrauftrages zu vermerken.
- (4) Für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, welche Lehraufgaben wahrnehmen und weder in Chemnitz hauptberuflich tätig sind noch in Chemnitz wohnen, findet § 10 entsprechend Anwendung.

§ 14**Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wird auf Grundlage der Stellungnahme des Senats vom 5. November 2024 sowie aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2024 erlassen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 14. November 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier